

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin A 8: Mag.a Ulrike Temmer

GZ.: A 8 – 40946/2008 - 108  
Green Tech Valley Cluster GmbH  
Feststellung des Jahresabschlusses 2022  
Richtlinien für den Vertreter der Stadt Graz in der  
Generalversammlung gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der  
Landeshauptstadt Graz 1967

Ausschuss f. Finanzen, Beteiligungen,  
und Immobilien:  
BerichterstatteIn:



17.4.2023

Die Green Tech Cluster Styria GmbH plant in der für den 23.5.2023 anberaumten Generalversammlung folgende Punkte zu behandeln:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 08.11.2022 (vgl. Beilage)
4. Bericht Jahresabschluss 2022 der Wirtschaftsprüfung (Wirtschaftsprüfer: Mag. Erhard Lausegger, LBG) und der GF (siehe elektronischer Prüfbericht inkl. Jahresabschluss im Anhang)
5. Beschluss Jahresabschluss 2022
6. Beschluss Ergebnisverwendung 2022
7. Beschluss Entlastung der Geschäftsführung 2022
8. Kenntnisnahme aktualisierter Verhaltenskodex
9. Bericht der GF zu Strategie- und Jahresplan-Umsetzung
10. Tour de Table – Entwicklungen, Chancen, Ideen & Kontakte aus Sicht der Teilnehmenden
11. Allfälliges

### Ad TOP 5 – Beschluss und Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Gemäß § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967, idF Nr 118/2021, ist dem Vertreter der Stadt Graz, DI David Ram, in der Generalversammlung der Green Tech Valley Cluster GmbH (im Folgenden kurz Green Tech) die Ermächtigung zur Stimmabgabe zu erteilen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.3.2009, GZ.: A8 – 40946/08 – 2, A 15/8592/2006, A 23 000618-2009-0003 wurde die Beteiligung der Stadt Graz an der Eco World Styria Umwelttechnik Netzwerkbetriebs GmbH – seit diesem Jahr umbenannt in Green Tech Valley Cluster GmbH - mit einem Anteil von 15% genehmigt.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 35.000,00 und ist wie folgt auf die Gesellschafter verteilt:

		Anteil/Stammkapital/€
SFG Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	46%	16.100,00
Land Steiermark	19%	6.650,00
Stadt Graz	15%	5.250,00
ANDRITZ AG	8%	2.800,00
Binder & Co AG	2%	700,00
e <sup>2</sup> engineering GmbH	8%	2.800,00
KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse Gesellschaft m.b.H.	2%	700,00

Seit dem Jahr 2021 sind zudem der KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds sowie der BMK formaler Mitträger des Clusters und in allen Gremien als Gast vertreten.

Die Gesellschaft steht mit der SFG Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

**Unternehmensgegenstand** ist der Betrieb von Netzwerken im Bereich der Umwelttechnik.

**Geschäftsführer** der Gesellschaft war und ist im Geschäftsjahr Ing. Bernhard Puttinger.

Die **Finanzierung** erfolgt neben Förderungen und Gesellschafterzuschüssen der Eigentümer durch Beiträge der Mitglieder sowie Einnahmen aus Projekten und Dienstleistungen.

#### **Auszug aus dem Soll- Ist Vergleich 2021:**

Laut des von der Green Tech Cluster Styria GmbH übermittelten Jahres Soll- Ist Vergleiches 2022 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen der Jahres G&V 2022 wie folgt dar:

Name Beteiligungsgesellschaft:

Green Tech Valley Cluster GmbH

in T Euro

**G&V**

	Umsatzerlöse
davon	Leistungsentgelte Stadt Graz
	in Umsätzen ausgew GesZuschüsse
	aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz
	Sonstige Erträge
davon	Bestandsveränderung
	Aktivierte Eigenleistungen
	übrige Erträge
	Material u. bezogene Leistungen
	Personalaufwand
	sonstiger Sach- u. Betriebsaufwand
	EBDIT
	Abschreibung
	EBIT
	Zinsen
	Ertragsteuer
	Ergebnis

Budget	Ist	Abweichung	Abweichung
Gesamtjahr bzw Dez 2022	Gesamtjahr bzw Dez 2022	Budget-Ist in EUR	Budget-Ist in %
1.215	1.207	-8	-0,67
	59	59	-
150	130	-20	-13,33
		0	-
		0	-
		0	-
		0	-
297	236	61	20,68
617	620	-3	-0,42
275	325	-50	-18,32
		26	26
		24	25
		2	2
		0	0
		0	0
		2	2
		0	0
		0	0
		13	36
		23	176,74

**Investitionen**

**Materialaufwand:**

Neben Projektverschiebungen ist auch die Aktivierung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Website für die geringeren Aufwendungen im Materialaufwand und den bezogenen Leistungen ausschlaggebend.

**Sonstiger Sach- und Betriebsaufwand:**

Die höheren Aufwendungen ergeben sich durch nicht budgetierte Aufwendungen im Rahmen des Projekts Green Transformation Card.

**Investitionen:**

Aktivierung von Aufwendungen im Rahmen der Websites -Neugestaltung.

Die **freiwillige Abschlussprüfung** für das Jahr 2022 wurde von der LBG, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Graz, durchgeführt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr 2022 11 Personen (10,4 VZÄ).

Die Struktur des Unternehmens umfasst auch einen **Gesellschafterausschuss**, der von den Eigentümern installiert wurde.

Er empfiehlt strategische Weichenstellungen und das Jahresbudget an die Generalversammlung und fasst Beschlüsse zur operativen Umsetzung.

Von den Gesellschaftern wurden folgende Personen in den Gesellschafterausschuss entsandt:

Dr. Helmut Wöginger	ANDRITZ AG
Mag. Jörg Rosegger	Binder+Co AG
Ing. Bernhard Hammer, MBA	e <sup>2</sup> engineering GmbH
DI Dr. Helmut Matschnig	KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH
Mag. Dr. Ingrid Winter	Land Steiermark, Abteilung 14
Mag. Clemens Matzer, MSc	Land Steiermark, Büro Landesrat Seitinger
Mag. Andrea Keimel	Stadt Graz – Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung
DI Dr. Werner Prutsch	Stadt Graz – Umweltamt
Mag. Manfred Kink	SFG Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH
Dipl.-Ing. Andreas Starzacher (Gast)	KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
Dipl.-Ing. Andreas Tschulik (Gast)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Dipl.-Ing. Michael Hübner (Gast)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

#### **Bestätigungsvermerk:**

Von Seiten der Wirtschaftsprüferin, der LBG Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Graz, wird für 2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

#### **Zu TOP 6 – Ergebnisverwendung 2022**

Es wird vorgeschlagen den Bilanzgewinn 2022 in Höhe von € 181.230,93 auf neue Rechnung vorzutragen. In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2021 in Höhe von € 181.230,93 enthalten.

#### **Zu TOP 7 – Entlastung der Geschäftsführung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der diesem Stück angeschlossenen Beilagen wird vorgeschlagen dem Geschäftsführer, Ing. Bernhard Puttinger, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu erteilen.

#### **Information – Bestellung WP 2023:**

Die Beschlussfassung zur Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 soll nach Vorliegen des Ergebnisses der für Herbst 2023 geplanten Ausschreibung in einem gesonderten Gemeinderatsantrag erfolgen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichts stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien gem. § 87 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl 118/2021 den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Green Tech Valley Cluster GmbH, DI David Ram, wird ermächtigt in der ordentlichen Generalversammlung am 23.5.2023 im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zu TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung
2. Zu TOP 3 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 08.11.2022
3. Zu TOP 4 und 5 Zustimmung zum Bericht und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
4. Zu TOP 6 – Zustimmung zur Verwendung des Bilanzgewinns in Höhe von € € 181.230,93 - Vortrag auf neue Rechnung
5. Zu TOP 7 – Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung für 2022

Beilagen in elektronischer Form:

- Tagesordnung
- Wirtschaftsprüfungsbericht zum 31.12.2022
- Vollmacht
- Protokoll der GV vom 08.11.2022
- Verhaltenskodex

Die Bearbeiterin - A 8:

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Temmer  
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand A8:

Mag. Johannes Müller  
elektronisch unterschrieben

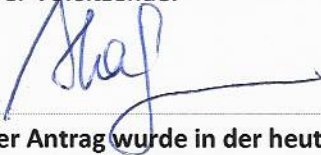
Der Finanzreferent:

StR Manfred Eber  
elektronisch unterschrieben

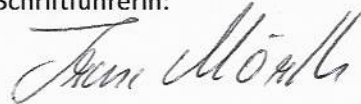
Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien


am 27.4.23


Der Vorsitzende:





Die Schriftführerin:



Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>27.4.23</u>		Der/die Schriftführerin:	
			

	<b>Signiert von</b>	Temmer Ulrike
	<b>Zertifikat</b>	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-04-19T10:59:42+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Müller Johannes
	<b>Zertifikat</b>	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-04-20T14:12:06+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Eber Manfred
	<b>Zertifikat</b>	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-04-20T16:37:07+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

GZ.: A 8 – 40946/08-108  
Green Tech Cluster Styria GmbH  
Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz  
FN.: 257894g

Graz, 27.4.2023

## VOLLMACHT

		Anteil/Stammkapital/€
SFG Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	46%	16.100,00
Land Steiermark	19%	6.650,00
Stadt Graz	15%	5.250,00
ANDRITZ AG	8%	2.800,00
Binder & Co AG	2%	700,00
e <sup>2</sup> engineering GmbH	8%	2.800,00
KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse Gesellschaft m.b.H.	2%	700,00

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Green Tech Valley Cluster GmbH, GR DI David Ram, wird ermächtigt in der ordentlichen Generalversammlung am im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 08.11.2022
3. Zustimmung zum Bericht und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
4. Zustimmung zur Verwendung des Bilanzgewinns in Höhe von € € 181.230,93 - Vortrag auf neue Rechnung
5. Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung für 2022

Für die Stadt Graz:  
(Unterschrieben aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.4.2023,  
GZen.: A8-40946/2008-108)

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr

**Protokoll der Generalversammlung vom 08.11.2022**  
der Green Tech Cluster Styria GmbH  
von 16:00 bis 17:35 Uhr  
Präsenztreffen (Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz) & Online-Meeting

---

**Teilnehmende**

Ing. Bernhard **Hammer**, MBA, e<sup>2</sup> engineering GmbH (online)  
Ing. Gerd **Holzschlag**, SFG Steirische Wirtschaftsförderung GmbH (Vorsitz, vor Ort)  
DI Dr. Helmut **Matschnig**, KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH (online)  
Mag. Jörg **Rosegger**, Binder+Co AG (vor Ort)  
Bürgermeisterin-Stellvertreterin Mag. Judith **Schwentner**, Stadt Graz (online)  
DI Andreas **Starzacher**, KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds (online)  
Mag. Dr. Ingrid **Winter**, Land Steiermark – Abteilung 14 (vor Ort)  
Markus **Zauner**, ANDRITZ AG (online)

**Entschuldigt**

Univ.-Prof. Mag. Dr. Erhard **Juritsch**, KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds  
Mag. Christoph **Ludwig**, SFG Steirische Wirtschaftsförderung GmbH  
DI Michael **Hübner**, BMK  
DI Andreas **Tschulik**, BMK  
Dr. Helmut **Wöginger**, ANDRITZ AG

**Gäste**

MMag. Ferdinand **Flucher**, Notariat Frizberg Fürnschuß Kinzer (Beziehung bis 16:20 Uhr)  
Stefanie **Muhri**, Green Tech Cluster (Protokoll)  
Ing. Bernhard **Puttinger**, MBA, Green Tech Cluster

---

**1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**Holzschlag** eröffnet die Generalversammlung und begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste, insbesondere Herrn MMag. Ferdinand Flucher für den bevorstehenden Notariatsakt zur Gesellschaftsumbenennung. In nunmehr bewährter Form findet die Sitzung in einer Kombinationsvariante aus Teilnehmenden vor Ort bzw. via Online-Meeting statt.

**Die Beschlussfähigkeit wird als gegeben festgestellt.**

**2. Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wurde fristgerecht ausgesandt. **Holzschlag** regt an, den auf der Agenda als Punkt 7 angeführten Beschluss zur Gesellschaftsumbenennung als Punkt 4 vorzuziehen. Außerdem wird vorgeschlagen, die Beschlussfassung bei Punkt 8 dahingehend abzuändern, dass ein bedingter Beschluss



für die Gründung einer Zweigniederlassung in Kärnten (statt fix in Villach verortet), unter der Bedingung der Durchführung der Gesellschaftsbeteiligung durch den KWF, erfolgen kann.

**Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.**

### **3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV vom 24.05.2022**

**Das Protokoll der letzten Generalversammlung vom 24.05.2022 wird einstimmig angenommen.**

### **4. Beschluss Umbenennung Gesellschaft**

**Puttinger** erläutert kurz die etablierte Wortmarke „Green Tech Valley“, die als Synonym für das Ökosystem und den Standort der grünen Wirtschaftsachse im Süden Österreichs steht und verweist in Bezug auf das neue Logo auf die Zusammenführung mit der etablierten Bildmarke als logischen Schluss. Die Umbenennung der „Green Tech Cluster Styria GmbH“ in die „Green Tech Valley Cluster GmbH“ steht für die strategische Weiterentwicklung, unterstreicht die Einzigartigkeit sowie das Markenpotenzial und positioniert den Standort an erster Stelle und rückt die Clusterorganisation zugleich unterstützend dahinter. Die Argumentation für die Umbenennung wurde im Rahmen des Gesellschafterausschusses bereits umfassend behandelt und zur positiven Beschlussfassung an die Generalversammlung empfohlen. **Holzschlag** bekräftigt die Gründe für die Umbenennung und die damit einhergehende Änderung des CI/CD. Mangels vorliegender Fragen vonseiten der Mitglieder der Generalversammlung wird direkt zur Beschlussfassung übergeleitet.

**Die Umbenennung der Gesellschaft in die „Green Tech Valley Cluster GmbH“ wird einstimmig beschlossen.**

**Flucher** wird die Änderung des Firmenwortlauts veranlassen und die Anpassungen im Gesellschaftsvertrag und im Firmenbuch in die Wege leiten. **Puttinger** bittet Schwentner und Winter im Sinne der Einhaltung aller Formalvorgaben für den Notariatsakt noch um Übermittlung der Stimmrechtsermächtigung. **Holzschlag** bedankt sich bei Flucher für die Abwicklung und unterzeichnet die entsprechenden Dokumente. **Flucher** verabschiedet sich und verlässt die Generalversammlung.

### **5. Beschluss Jahresplan 2023**

**Puttinger** präsentiert die zentralen Inhalte des Jahresplans 2023 anhand einer plakativen Netzplangrafik, die die Schwerpunkte um die Themenfelder „Netzwerk – Standort entwickeln, Wachstum – Chancen wahrnehmen und Innovation – Chancen erkennen“ darstellt. Es erfolgt ein detaillierter Gesamtüberblick zu den einzelnen Leistungen, wobei neue Maßnahmen mit einem Stern gekennzeichnet sind (vgl. Grafik auf Titelseite Jahresplan). Insbesondere wird in den Ausführungen auf

die Aktivitäten der Klimapioniere, die etablierten als auch neu geplanten Veranstaltungsformate sowie die Neuauflage der Startup Landscape eingegangen sowie um den Schlüsselindikator der Entwicklung von F&E&I-Kooperationen ergänzt. Weiters ist die Veröffentlichung einer auf Unternehmensebene vervollständigten H<sub>2</sub> Research Map geplant, als Themenstellungen für die nächsten Green Tech Radare werden beispielsweise Batterien und Ammoniak genannt, außerdem wird eine Kooperation mit der CIS Creative Industries Styria für das Designmonat unter dem Motto „Grüne Utopien“ angestrebt. In Vorbereitung ist die Projektnachfolge im EFRE-Toprunner mit Schwerpunktsetzung auf Klima und Digitalisierung. Zudem werden die Aktivitäten rund um die Green Tech Academy Austria (GRETA) ausgebaut, auf HR-Ebene ein Jobcast für Green Jobs entwickelt sowie ein Cross Cluster Recruiting Day mitgestaltet, Wachstumschancen im Rahmen von Technologietagen und ICN-Aktivitäten aufgezeigt und ein Green Tech Valley Booklet als Nachfolger zum Green Tech Valley Guide veröffentlicht. Der Beschluss des Gesellschafterausschusses mit der Empfehlung an die Generalversammlung ist im Vorfeld ordnungsgemäß erfolgt. **Holzschlag** dankt für die kompakte Berichterstattung und weist auf die Detailbeschreibungen im umfassenden Jahresplan-Dokument hin.

**Der Beschluss zur Annahme des Jahresplans 2023 wird einstimmig gefasst.**

## 6. Beschluss Budget 2023

**Holzschlag** verweist auf den Budget-Entwurf für das Geschäftsjahr 2023, der als Teil des Jahresplans 2023 ausgearbeitet wurde und erteilt das Wort an **Puttinger**. **Puttinger** informiert über das gestiegene Gesamtbudget inklusive der neuen EFRE-Projekte in der Steiermark und in Kärnten, das insgesamt bei € 1.635.545,-- liegt. Die gegenüber zum Vorjahr gestiegenen Ausgaben beruhen auf den Auswirkungen des EFRE-Projekts (2022 aktuell auslaufend bzw. voll kostenwirksame Neuauflage 2023 als Durchlaufposten für Beratungsleistungen der teilnehmenden Unternehmen), als projektbezogen korrekte Vergleichsbasis zeigt das Budget aus 2021 vielmehr eine Seitwärtsbewegung. Bei den Einnahmen ist für die Mitgliedsbeiträge der Cluster-Partner vorerst keine Index-Anpassung vorgesehen, die Förderzusagen bzw. Zuschüsse der öffentlichen Eigentümer verlaufen planmäßig ebenso in einer Seitwärtsbewegung. **Holzschlag** merkt ergänzend an, dass diese Budgetplanung darauf basiert, dass die Gesellschaftsbeteiligung samt Finanzmittel des Landes Kärnten bzw. des KWF wie geplant vollzogen wird. **Puttinger** bedankt sich für die Bereitstellung der Förderungen und Zuschüsse.

**Die Annahme des Budgets für das Geschäftsjahr 2023 wird einstimmig beschlossen.**

## 7. Bericht Beteiligung Kärnten durch KWF

**Holzschlag** unterstreicht die besondere Bedeutung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes und berichtet über die aufrechte Kooperation mit dem KWF, die sich bisher in der Erprobung sehr gut entwickelt hat und als Weiterführung der bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit in einer Gesellschaftsbeteiligung des Landes Kärnten über den KWF übergeleitet werden soll. Zur Umsetzung

dieses Beteiligungsvorhabens wurde ein mehrstufiger Prozess eingeleitet. Gesellschaftsrechtlich steht eine Neustrukturierung der Gesellschaftsanteile bevor, die vorsieht, dass die SFG 10 % und das Land Steiermark 4 % abgeben, sodass für den KWF insgesamt 14 % zur Verfügung stehen. Die Entwürfe für die entsprechenden Abtretungsverträge wurden erstellt und übermittelt. Auf finanzieller Ebene damit verbunden ist neben der jährlichen Projektförderung von derzeit € 100.000,-- steigend auf rund € 230.000,-- (SFG-aliquot, für Basis und EFRE) eine eigenkapitalbildende Einmalzahlung in der Höhe von € 250.000,-- zur Abgeltung der erfolgreichen Cluster-Aufbauarbeit der Gesellschaft in den Vorjahren. In der Neuzusammensetzung der nun zwölf Stimmen im Gesellschafterausschuss widerspiegelt dies je zwei Stimmen der vier öffentlichen Gesellschafter und je eine Stimme für die vier privaten Gesellschafter. Auf steirischer Seite ist der einstimmige befürwortende Beschluss in den Gremien der SFG bereits erfolgt. **Winter** berichtet hierzu über den aktuellen Status seitens des Landes Steiermark, der besagt, dass die rechtliche Prüfung der Verträge über den Verfassungsdienst im Gange ist.

**Starzacher** veranschaulicht den bisherigen Gremienlauf im Kuratorium des KWF. In der Sitzung am 28.09.2022 konnte im Kuratorium kein Beschluss erfolgen. In der darauffolgenden Sondersitzung am 20.10.2022 konnten sämtliche Fragen rund um die Finanzierung und die Verträge geklärt werden, sodass ein einstimmiger positiver Beschluss gefasst werden konnte und eine Einbringung in die nächste Sitzung der Landesregierung ermöglicht wurde. In der heute stattgefundenen Sitzung wurde dem Antrag einstimmig stattgegeben, wenngleich allfällige Anmerkungen oder Ergänzungen zum Beschluss noch nicht bekannt sind. Da die Beschlussfassung erst heute Mittag erfolgt ist und das damit einhergehende schriftliche Protokoll mit dem exakten Wortlaut für den Verbindlichkeitscharakter abzuwarten ist, handelt es sich aktuell nur um eine Vorabinformation.

**Winter** merkt an, dass die derzeit laufende Prüfung der Verträge nur für die vorliegende Version gilt und im Falle von Änderungen selbstverständlich ein neuer Prüfungslauf in die Wege geleitet werden muss, erst dann kann die Ermächtigung für eine Zustimmung und Vertragsunterzeichnung erfolgen.

**Holzschlag** stellt zusammenfassend fest, dass trotz der positiven Beschlussfassung des Landes Kärnten für die finale Abwicklung zuerst die Mitteilung der konkreten Änderungswünsche in den Verträgen erforderlich ist. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. **Starzacher** verweist auf die zeitnahe Mitteilung weiterer Informationen in Relevanz für die Endabwicklung. **Puttinger** ergänzt in Hinblick auf die operative Umsetzung, dass ein Abschluss bis Jahresende einige Vorteile bringt.

## 8. Beschluss Gründung Zweigniederlassung in Kärnten

**Holzschlag** begründet die Abänderung dieses Tagesordnungspunkts darin, dass auf Kärntner Seite die Entscheidung noch offen sei, wo die geplante Zweigniederlassung nun verortet werden soll. Die vorliegenden Signale deuten auf Hinterfragung des bevorzugten Standortes in Villach samt geplanter Synergienutzung mit dem Silicon Alps Cluster und Starzacher wird um nähere Informationen gebeten.

**Starzacher** schildert den Einwurf des Kuratoriums, dass der favorisierte Standort in Villach zwar nicht generell abgelehnt wird, jedoch auch nicht ohne Prüfung weiterer Möglichkeiten präjudiziert werden soll. Denkbar ist beispielsweise eine Startphase in den Räumlichkeiten des KWF in Klagenfurt, währenddessen die Suche nach dem idealen Standort samt passender Synergieeffekte erfolgen kann. **Holzschlag** entgegnet, dass die vorgeschlagene Option der Bürogemeinschaft mit dem Silicon Alps Cluster neben den inhaltlichen Cross-Cluster-Aspekten ebenso finanzielle Vorteile als auch den Nutzen gemeinsam genutzter Infrastruktur aufweist und betont, dass für die Entscheidungsfindung auf Kärntner Seite vergleichbare Kosten für den Standort berücksichtigt werden sollten. **Winter** teilt diese Argumentation in Bezug auf die Kostenfrage und die damit verbundenen offene Frage der Budgetauswirkungen. **Starzacher** erklärt, dass die Prämisse gilt, keine vergleichsweise teurere Variante auszuwählen und ergänzt um den Blickwinkel, der sich aus einer „Standort-Bewerbung der in Frage kommenden Städte“ ergeben könnte.

**Winter** teilt mit, dass ihre vorliegende Stimmrechtsermächtigung explizit für die Beschlussfassung zur Gründung der Zweigniederlassung in Villach vorliegt und bedingt durch den abgeänderten Tagesordnungspunkt eine Stimmabgabe ihrerseits formal nicht möglich ist. **Rosegger** befürwortet ebenfalls den Ursprungsvorschlag Villach und fragt nach, wie sich das Prozedere für eine Standort-Bewerbung der in Frage kommenden Städte gestalten würde. **Starzacher** verweist in Hinblick auf diese Möglichkeit auf derzeit noch keinen konkreten Prozessentwurf zur Klärung der Standortfrage, benennt aber den KWF als passende Zwischenlösung für den Start. Vonseiten des KWF besteht zudem ein guter inhaltlicher und regionaler Überblick in der Gesamtschau für Kärnten, der durch eine unternehmensbasierte Einschätzungsabfrage mit einer weiteren Perspektive ergänzt werden könnte.

**Holzschlag** hält fest, dass es hierbei aus finanzieller Sicht zu keinen Kostenerhöhungen für die neue Zweigniederlassung kommen darf. **Hammer** schließt sich den eingebrachten Argumenten an und betont die Bedeutung zur Schaffung baldiger Klarheit, insbesondere für die bevorstehende Personal-Akquise. **Zauner** fragt nach, ob es in der Handhabung der Formalitäten einfach wäre, die Beschlussfassung vorerst für den Standort in Villach zu tätigen und eine etwaige Ortsänderung nachgelagert zu behandeln. **Holzschlag** erläutert die Feinheiten der Beschlussmodalitäten und empfiehlt aufgrund dessen die heutige Abstimmung zur Standortfrage allgemein auf Kärnten lautend durchzuführen und bittet zugleich für die Entscheidungsfindung um rasche Klärung des Sachverhalts.

**Der Gründung einer Zweigniederlassung in Kärnten, unter der Bedingung der erfolgten Gesellschaftsbeteiligung durch den KWF, wird von allen Eigentümern zugestimmt – einzig vonseiten des Landes Steiermark, vertreten durch Winter, liegt aufgrund des kurzfristig inhaltlich angepassten Tagesordnungspunktes die oben begründete Stimmhaltung vor.**

## 9. Bericht und Beschluss Startup-Aktivitäten Obersteiermark

**Puttinger** erläutert das Konzept zu „Green Startupmark – JTF Startup-Projekt Steiermark“ und erwähnt, dass aufgrund der noch laufenden Abstimmungen derzeit nur ein Bericht möglich ist und eine

Beschlussfassung erst später angesetzt werden kann. Die Schwerpunkte im Projekt liegen in der Unterstützung und Skalierung von Startups im Zielgebiet Obersteiermark durch vielfältige Maßnahmen und Beratungsleistungen (Circular Innovation Hub, Startup-Thesis Combo, Beratungssupport Startups, Corporate Startup Program und Green Startup Journey) in Kooperation mit der Montanuniversität Leoben und der FH JOANNEUM Kapfenberg. Die Umsetzung durch 1 zusätzliches Vollzeitäquivalent könnte ab dem 1. Quartal 2023 folgen, die Entscheidung für die Zusage zum Konzept steht von Land Steiermark und SFG noch bevor. Sobald eine Entscheidung getroffen wird, kann ein Umlaufbeschluss in den Gremien in die Wege geleitet werden. **Winter** erkundigt sich zum diesbezüglichen Budget. **Puttinger** informiert über die 100%-Finanzierung durch EU-Fördermittel aus dem Just Transition Fund (Modalitäten vergleichbar zu EFRE-Projekten) ohne Auswirkung auf das Basis-Budget. **Holzschlag** zeigt sich zuversichtlich, dass noch im 4. Quartal das Konzept freigegeben und die Antragsphase herbeigeführt werden kann. **Starzacher** gibt bekannt, dass ähnliche Projektüberlegungen zum Einsatz von JTF-Fördermitteln für Ostkärnten angestellt werden und im Idealfall inhaltliche Synergien erstrebenswert sind.

**Der Bericht zum geplanten Startup-Projekt Obersteiermark wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.**

## 10. Bericht der Geschäftsführung zur Umsetzung der Jahresplanung

**Puttinger** teilt mit, dass die Vorbereitungen zur Kommunikation des neuen Namens auf Schiene sind und durch die heutige Beschlussfassung umgesetzt werden können. Als erste Maßnahme wird ab morgen auf die neu strukturierte Website umgestellt, folgen wird ein informativer Waben-Aufklappfolder an sämtliche Mitglieder und Kooperationspartner per Post. Die Zielerreichung liegt am Ende des 3. Quartals bei rund 90 %, die Erfüllung aller Indikatoren bis zum Jahresende wird angestrebt. Es folgt ein kurzer Überblick zu den Highlights aus den letzten Monaten, der beispielsweise den Clusterempfang, den BMK Green Tech Summit, den ersten Green Tech Innovators Club in Kärnten, den Projektabschluss Green Tech Summer Graz, den KWF-Wirtschaftsdialog samt Nachhaltigkeitspreisverleihung am Weißensee, die Mitwirkung am Forum Alpbach und das Green Tech Radar zum Thema Carbon Capture & Utilization umfasst. Der Ausblick auf die nächsten Veranstaltungen enthält unter anderem das Clustertreffen und das Treffen der Klimapioniere bei XAL am 10.11.2022, das internationale Online-Förderungsupdate am 16.11.2022, die exklusive Besichtigung der H<sub>2</sub>-Pilotanlage in Mellach als Knotenpunkt der Energiewirtschaft am 23.11.2022 und den Startup Friday Circular Economy in Pörschach am 25.11.2022. Besonders hervorzuheben ist die Verleihung des EU-Regiostars „All-Stars-Awards“ am 17.11.2022 in Portugal. Der Green Tech Cluster zählt zu den 15 Jubiläums-Siegern aus 300 Finalisten, das Voting zur zusätzlichen Verleihung für den Publikumspreis läuft – um Unterstützung mittels Stimmabgabe wird gebeten. Die Green Transformation Cards werden plangemäß Ende November erscheinen und unterstützen Unternehmen bei der Erarbeitung von Klimaschutzmaßnahmen, es handelt sich um das richtige Produkt zum richtigen Zeitpunkt, wie bereits eingegangene Bestell- sowie Übersetzungsanfragen zeigen.

**Holzschlag** äußert in Zusammenhang zum Gesamtmonitoring bei der Erreichung der Zielindikatoren eine positive Einschätzung und spricht seinen Dank an die Geschäftsführung und das gesamte Team des Green Tech Clusters für die guten Leistungen und das starke Engagement aus und bittet um Beibehaltung dieser Professionalität. **Schwentner** bedankt sich ebenso für die gute und schlüssige Vorbereitung der Inhalte, die die Nachvollziehbarkeit und positive Beschlussfassung erleichtert.

## 11. Tour de Table – Entwicklungen, Chancen, Ideen & Kontakte aus Sicht der Teilnehmenden

**Holzschlag** geht einleitend kurz auf die Entwicklungen in Bezug auf die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine sowie auf die Volatilität im Energiesektor ein und bittet nun die Mitglieder der Generalversammlung um ein Statusupdate. **Matschnig** dankt der Geschäftsführung für die gewohnt professionelle Arbeit auf hohem Niveau. Der betriebsinterne Geschäftsverlauf zeigt ein turbulentes Bild, zwar wird sich die Absatzsteigerung von über 50 % bis zum Frühjahr fortsetzen, aber es zeichnen sich schwerwiegende Veränderungen am Absatzmarkt Deutschland ab. Die Nachhaltigkeit von Biomasse wird im Zusammenhang mit erneuerbarer Energie in Frage gestellt und eine Maßnahmenverschärfung sieht sogar einen Förderungsstopp vor. Da vonseiten der Bundesregierung wenig Dialogbereitschaft besteht, ist ein Einbruch in der gesamten Branche zu erwarten. **Zauner** berichtet von einer aktuell erfreulichen Geschäftsentwicklung sowie einer guten Auftragslage im letzten Quartal und vermeldet einen Backlog auf Rekordniveau. Der Ausblick richtet sich auf volatile Zeiten, wobei man mit dem bestehenden Portfolio gut aufgestellt ist. **Hammer** zeigt sich grundlegend positiv gestimmt und schildert ebenfalls eine gute Auftragsauslastung, wobei die Problematik bei der Personalsuche immer wieder zu Herausforderungen führt. Mittelfristig trüben die Entwicklungen in der Bauwirtschaft samt Investitionskürzungen neben Problemen in der Lieferkette etwas den Ausblick. Dennoch hat die Krise es geschafft, im Allgemeinen verstärkt über grüne Alternativen und Energieautonomie nachzudenken, denn jede Krise birgt auch neue Chancen. **Rosegger** spricht ebenfalls über den sehr guten Auftragsstand und die Bedeutung der Kreislaufwirtschaft als zentrales Thema. Forciert werden Entwicklungen bei der Metallsortierung sowie der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Sortierung im Umfeld des Baustoffrecyclings, solche Nischen boomen in der Branche. **Winter** bezieht sich auf den Green Deal, der auf vielen Ebenen maßgeblich beeinflussend wirkt. Derzeit wird an der Fortschreibung des Landesabfallwirtschaftsplanes für das nächste Jahr gearbeitet, wobei der langfristige Weg von der EU vorgezeichnet ist. Als wesentliche Säule stellt sich die regionale Kreislaufwirtschaft dar, worin der Cluster unterstützend wirken kann. **Schwentner** geht kurz auf die laufende Budget-Debatte ein und fährt mit einer Vorschau zu geplanten Projekten mit neuen Technologien im Bereich Kreislaufwirtschaft und Energieversorgung fort. Ergänzend wird dazu vom laufenden Prozess für den zweiten Teil des Klimaschutzplanes der Stadt Graz berichtet. **Starzacher** teilt mit, dass aufgrund der Investitionslage die Nachfrage an Projektförderungen sehr gut ist. In der Thematik um CO<sub>2</sub>-Einsparung herrscht ein Umdenken und insbesondere bei Windkraft und PV kommt Bewegung auf. Klagenfurt ist eine von 100 ausgewählten „Klima-Vorzeigestädten“ der EU und strebt das Ziel an, bis 2030 Klimaneutralität zu erreichen. **Holzschlag** bringt abschließend die vorliegende hohe Investitions- und Gründungsdynamik im Bereich grüner Technologien sowie grüner & digitaler Transformation zur Sprache. SFG-seitig werden in naher Zukunft drei neue Impulszentren in der

Steiermark eröffnet werden. Für das Jahr 2023 lautet die Devise aufgrund der volatilen Prognosen fahren auf Sicht, wobei gerade in turbulenten Zeiten auf die Clusterlandschaft als Leuchttürme zur Orientierung aufgebaut werden kann.

## **12. Allfälliges**

**Puttinger** gibt bekannt, dass bedingt durch den Wechsel Martina Schöneichs zum Know-Center auch eine Neuvergabe der internen Prokura erforderlich sein wird und dies als Tagesordnungspunkt bei der Generalversammlung im Mai behandelt werden soll. Ein Vorschlag für die Ernennung aus dem Kreis der Mitarbeiter:innen folgt zeitgerecht für die entsprechende Beschlussfassung.

**Holzschlag** erkundigt sich, ob es weitere ergänzende Punkte und Wortmeldungen gibt; dies wird verneint.

**Holzschlag** bedankt sich bei den Mitgliedern der Generalversammlung für die gute Zusammenarbeit und das stets positive Miteinander auch in herausfordernden Zeiten und bittet darum, diese Kultur aufrecht zu halten und um deren gute Weiterführung.

**Holzschlagt** spricht abschließend seinen Dank an die Geschäftsführung und das Cluster-Team aus und beschließt die Sitzung um 17:35 Uhr.

Ing. Gerd Holzschlag  
(Vorsitzender der Generalversammlung)

Ing. Bernhard Puttinger, MBA  
(Geschäftsführer Green Tech Cluster Styria GmbH)



Steuerberatung  
Wirtschaftsprüfung



# BERICHT

## über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Berichtsexemplar 1

Green Tech Valley Cluster GmbH

Graz

LBG Österreich

Burgenland • Eisenstadt • Großpetersdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • Kärnten • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • Niederösterreich • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hollabrunn • Horn • Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wr. Neustadt • Wieselburg • Oberösterreich • Linz • Ried • Steyr • Salzburg • Salzburg-Stadt • Steiermark • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • Schladming • Tirol • Innsbruck • Wien • Donaustadt • Landstraße

Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Betriebswirtschaft • Digitalisierung [www.lbg.at](http://www.lbg.at)

**Geschäftsführer:** WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Ing. Dr. Thomas Klikovics,  
WP/StB Univ.-Lekt. Mag. Erhard Lausegger, WP/StB Dr. Harald Manessinger  
StB Mag. Wolf-Dieter Straussberger  
**Prokuristen:** WP/StB MMag. Dr. Andreas Baliko, WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.,  
WP/StB Mag. Gerd Medlin

LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH  
Ein Unternehmen von LBG Österreich  
Sitz: 1030 Wien, Boerhaavegasse 6  
FN 269083 k, HG Wien  
UID ATU 62132819



# Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	2
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	3
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss .....	3
Erteilte Auskünfte .....	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	3
Bestätigungsvermerk .....	4 - 5
<b>Beilagen:</b>	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31.12.2022 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2022 bis 31.12.2022 .....	II
Anhang .....	III
Anlagenspiegel .....	IV
Lagebericht .....	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) .....	VI

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
Green Tech Valley Cluster GmbH  
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

**Green Tech Valley Cluster GmbH,**  
Graz,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 24.05.2022 der Green Tech Valley Cluster GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum März - April 2023 in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerd Medlin, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

## **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir **keine** Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns **nicht** zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind **nicht** gegeben.

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Green Tech Valley Cluster GmbH,  
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

**LBG Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH**

  
ppa. Mag. Alexander Komarek LL.M.  
Wirtschaftsprüfer

Wien, am 12. April 2023



  
ppa. Mag. Gerd Medlin  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Beilagen**

**BILANZ ZUM 31.12.2022**

AKTIVA	2022 EUR	2021 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	43.268,79	25.383,47
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.317,60	2.897,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.196,20	28.112,95
	24.513,80	31.009,95
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	25.696,88	3.140,29
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	42.758,00	26.264,69
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 7.848,00 / Vj. 7.848,00	121.004,81	241.796,08
	163.762,81	268.060,77
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>		
	702.383,11	639.569,32
Übertrag	959.625,39	967.163,80



**BILANZ ZUM 31. 12. 2022**

<b>AKTIVA</b>	<b>2022 EUR</b>	<b>2021 EUR</b>
Übertrag	959.625,39	967.163,80
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN</b>		
1. Transitorische Posten	11.014,87	8.460,32

---

**SUMME AKTIVA**

---

---

---

**970.640,26**

---

---

---

**975.624,12**

---

---

**BILANZ ZUM 31. 12. 2022**

PASSIVA	2022 EUR	2021 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>		
1. Stammkapital davon eingezahlt 35.000,00 / Vj. 35.000,00	35.000,00	35.000,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>		
1. nicht gebundene	85.000,00	85.000,00
<i>III. Bilanzgewinn</i>		
davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 181.230,93 / Vj. 181.230,93	181.230,93	181.230,93
<b>B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE</b>		
	25.398,66	30.445,18
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Steuerrückstellungen	0,00	520,00
2. sonstige Rückstellungen	114.980,00	124.060,00
	<u>114.980,00</u>	<u>124.060,00</u>
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 / Vj. 3.150,00 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	0,00	3.150,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.143,47	64.765,34
Übertrag	<u>61.143,47</u>	<u>67.915,34</u>
	441.609,59	456.256,11

**BILANZ ZUM 31. 12. 2022**

PASSIVA	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	61.143,47	441.609,59
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 61.143,47 / Vj. 64.765,34 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		67.915,34
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	374.115,74	361.820,97
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 374.115,74 / Vj. 361.820,97 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
4. sonstige Verbindlichkeiten	80.469,76	53.653,57
davon gegenüber Abgabenbehörden 10.348,79 / Vj. 13.695,24 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 19.008,40 / Vj. 17.086,01 davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 80.469,76 / Vj. 53.653,57 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
	515.728,97	483.389,88
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 515.728,97 / Vj. 483.389,88 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN</b>	13.301,70	35.978,13
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>970.640,26</b>	<b>975.624,12</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG****VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022**

	2022 EUR		2021 EUR	
<b>1. Umsatzerlöse</b>		423.229,64		491.019,71
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>				
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	14.400,00		0,00	
b. übrige	769.242,58	783.642,58	1.051.563,26	1.051.563,26
		<hr/>	<hr/>	
<b>3. Betriebsleistung</b>		1.206.872,22		1.542.582,97
		<hr/>		<hr/>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>				
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen		235.588,75		552.476,89
<b>5. Personalaufwand</b>				
a. Gehälter		480.957,20		501.381,29
b. Soziale Aufwendungen				
ba. Aufwendungen für Altersversorgung	7.339,75		7.500,68	
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	126.381,48		129.238,00	
bc. sonstige Sozialaufwendungen	4.893,21	138.614,44	1.437,01	138.175,69
		<hr/>	<hr/>	
<b>6. Abschreibungen</b>				
a. Planmäßige Abschreibungen		24.587,27		25.427,11
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 10 fallen	1.095,61		1.435,86	
Übertrag	1.095,61	327.124,56	1.435,86	325.121,99

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG****VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022**

	2022 EUR		2021 EUR	
Übertrag	1.095,61	327.124,56	1.435,86	325.121,99
b. übrige	324.278,95	325.374,56	321.416,13	322.851,99
		<hr/>		<hr/>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>		1.750,00		2.270,00
		<hr/>		<hr/>
<b>9. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 8 und Z 8</b>		1.750,00		2.270,00
		<hr/>		<hr/>
<b>10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		1.750,00		2.270,00
		<hr/>		<hr/>
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>		0,00		0,00
		<hr/>		<hr/>
<b>12. Jahresüberschuss</b>		0,00		0,00
		<hr/>		<hr/>
<b>13. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>		181.230,93		181.230,93
		<hr/>		<hr/>
<b>14. Bilanzgewinn</b>		181.230,93		181.230,93
		<hr/>		<hr/>

Green Tech Valley Cluster GmbH  
Netzwerkbetrieb im Umweltbereich  
Waagner-Biro-Straße 100  
A-8020 Graz

-----  
Finanzamt: Österreich  
Steuer-Nr.: 68 230/2898 - 29

**Anhang**  
**zum Jahresabschluss**  
**31.12.2022**

### 1.3. Rückstellungen

#### 1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

#### 1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

#### 1.5. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

## 2. Erläuterungen zur Bilanz

### 2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

#### 2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software und die Wortbildmarke ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 13.178,68 (Vorjahr EUR 7.491,99) vorgenommen.

#### 2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 11.408,59 (Vorjahr EUR 17.935,12) vorgenommen. Darin enthalten sind Abschreibungen für geringwertige Vermögensgegenstände im Ausmaß von EUR 2.502,44 (Vorjahr EUR 6.092,69).

### 2.2. Umlaufvermögen

#### 2.2.1. Vorräte

##### 2.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Der Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe veränderte sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 3.140,29) auf EUR 25.696,88.

#### 2.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2021 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	42.758,00	26.264,69	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	121.004,81	241.796,08	7.848,00	7.848,00
Summe	163.762,81	268.060,77	7.848,00	7.848,00

# 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2022 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

## 1.1. Anlagevermögen

### 1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear und degressiv vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 15 Jahren zugrundegelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

### 1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2022 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird überwiegend die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Gebäude: von 8 bis 10 Jahren.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen: von 3 bis 7 Jahren

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

## 1.2. Umlaufvermögen

### 1.2.1. Vorräte

#### 1.2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Die Anschaffungskosten wurden einzeln festgestellt.

#### 1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.



### 2.2.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 - 6 Monaten.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden insgesamt Wertberichtigungen in Höhe von EUR -6.697,70 (Vorjahr EUR 26.503,--) aufgelöst. In diesem Betrag ist eine Pauschalwertberichtigung von EUR 19.805,30 (Vorjahr EUR 24.853,40) enthalten.

### 2.2.2.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen von Projektkostenzuschüssen, Verrechnungen mit Abgabenbehörden und Kautionen.

## 2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

### 2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 11.014,87 (Vorjahr EUR 8.460,32) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

## 2.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 35.000,00 zu Buche.

### 2.4.1. Kapitalrücklagen

#### 2.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage steht unverändert mit EUR 85.000,-- zu Buche.

#### 2.4.2. Bilanzgewinn / Bilanzverlust

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2022 beläuft sich auf EUR 181.230,93 (Vorjahr EUR 181.230,93).

In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2021 in Höhe von EUR 181.230,93 enthalten.

#### 2.4.3. Subventionen und Zuschüsse

Im Jahresabschluss zum 31.12.2021 stand ein Wert von EUR 30.445,18 zu Buche. Davon wurde insgesamt ein Betrag von EUR 5.046,52 aufgelöst, sodass sich diese Position per 31.12.2022 auf EUR 25.398,66 beziffert.

## 2.5. Rückstellungen

### 2.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	36.780,00	31.460,00
Rückstellungen für Endabrechnungen aus Förderprojekten	70.700,00	85.100,00
Sonstige Rückstellungen	7.500,00	7.500,00
Summe	114.980,00	124.060,00

## 2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Erhaltene Anzahlungen	2022	0,00	0,00	0,00	0,00
auf Bestellungen	2021	3.150,00	3.150,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus	2022	61.143,47	61.143,47	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2021	64.765,34	64.765,34	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2022	374.115,74	374.115,74	0,00	0,00
verbundenen Unternehmen	2021	361.820,97	361.820,97	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2022	80.469,76	80.469,76	0,00	0,00
	2021	53.653,57	53.653,57	0,00	0,00
Summe	2022	515.728,97	515.728,97	0,00	0,00
Summe	2021	483.389,88	483.389,88	0,00	0,00

### 2.6.1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

### 2.6.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1- 3 Monaten.

### 2.6.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 12.294,77 und betragen zum 31.12.2022 EUR 374.115,74.

### 2.6.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten für Lohnabgaben Dezember 2022, welche zu Beginn 2023 bezahlt werden, sowie Verbindlichkeiten für Projekte 2022.

## 2.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 13.301,70 (im Vorjahr EUR 35.978,13) und beinhaltet abgegrenzte Projektkostenzuschüsse, welche erst 2022 verrechnet werden.

## 3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 423.229,64 (Vorjahr EUR 491.019,71) und veränderten sich damit um EUR -67.790,07.

#### 3.1.1. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge betragen EUR 769.242,58 (Vorjahr EUR 1.051.563,26) und bestehen im Wesentlichen aus Projektkostenzuschüssen. Die Projektkostenzuschüsse von Gesellschaftern betragen EUR 479.490,99 (Vorjahr EUR 609.510,35).

### 3.2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -316.888,14 verändert und betragen im Geschäftsjahr EUR 235.588,75.

### 3.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -19.985,34 auf EUR 619.571,64 verändert.

### 3.4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

#### 3.4.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 24.587,27 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -839,84.

### 3.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

#### 3.5.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 1.095,61 (Vorjahr EUR 1.435,86) und beinhalten verschiedene Gebühren und Beiträge.

#### 3.5.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 324.278,95 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 2.862,82.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Projektkosten, Kosten für den laufenden Betrieb und die Verwaltung sowie Beratungskosten.

### 3.6. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR 1.750,00 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -520,00 verändert.

### 3.7. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2022 EUR	2021 EUR
Körperschaftsteuer	1.750,00	2.270,00
Summe	1.750,00	2.270,00

### 3.8. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2022 beträgt EUR 0,00 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 0,00 (Vorjahresergebnis EUR 0,00).

Durch die Auflösung des Gewinnvortrages/Verlustvortrages aus dem Geschäftsjahr 2021 errechnet sich ein Bilanzgewinn von EUR 181.230,93.

## 4. Sonstige Angaben

### 4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 11

davon Arbeiter: 0

davon Angestellte: 11

### 4.2. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Green Tech Valley Cluster GmbH steht mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H., Sitz in 8020 Graz, Nikolaiplatz 2, und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

### 4.3. Angabe zur Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung wurden im Jahr 2022 keine Vorschüsse, Kredite und Haftungen übernommen.

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Geschäftsführer:

  
Herr Ing. Bernhard Puttinger, MBA

Graz, am 12.04.2023

Firmenbuch-Nummer : 257894g  
 Firmenbuch-Gericht : LG f.ZRS Graz

**ANLAGENSPIEGEL**

Nr. Text	01. 01. 2022	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte		
		Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2022	31. 12. 2022	31. 12. 2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>								
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	58.493,79	31.064,00	0,00	0,00	0,00	89.557,79	43.268,79	25.383,47
<i>II. Sachanlagen</i>								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	5.794,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.794,00	2.317,60	2.897,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	135.788,62	4.912,45	0,00	3.493,98	0,00	137.207,09	22.196,20	28.112,95
<b>S U M M E</b>	<b>200.076,41</b>	<b>35.976,45</b>	<b>0,00</b>	<b>3.493,98</b>	<b>0,00</b>	<b>232.558,88</b>	<b>67.782,59</b>	<b>56.393,42</b>

Fortsetzung nächste Seite

Firmenbuch-Nummer : 257894g  
 Firmenbuch-Gericht : LG f.ZRS Graz

**ANLAGENSPIEGEL**

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2022 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen				kumulierte AfA 31.12.2022 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>							
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>							
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	33.110,32	13.178,68	0,00	0,00	0,00	0,00	46.289,00
<i>II. Sachanlagen</i>							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.897,00	579,40	0,00	0,00	0,00	0,00	3.476,40
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	107.675,67	10.829,19	0,00	0,00	3.493,97	0,00	115.010,89
<b>S U M M E</b>	<b>143.682,99</b>	<b>24.587,27</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.493,97</b>	<b>0,00</b>	<b>164.776,29</b>

# Lagebericht 2022

Green Tech Cluster Styria GmbH

## **Inhalt**

1.	DIE GESELLSCHAFT	1
2.	GESCHÄFTSVERLAUF UND -LAGE	6
3.	GESCHÄFTSPROGNOSE	8
4.	VORGÄNGE NACH DEM GESCHÄFTSJAHR	9

Graz, am 12.04.2023

Green Tech Cluster Styria GmbH  
Wagner-Biro-Straße 100, A-8020 Graz  
T: +43/316/40 77 44  
welcome@greentech.at, www.greentech.at

## 1. Die Gesellschaft

Mit viel Pioniergeist wurde der Green Tech Cluster im Jahr 2005 mit 80 Unternehmen gegründet. Heute sind wir mehr als 20 Technologieführer an einem Standort, 14 Kompetenzzentren und über 220 Clusterunternehmen. Und es geht weiter in Richtung globaler Hotspot für Klimaschutz- und Kreislaufwirtschaftslösungen. Mit der Cluster-Strategie „2020-2025“ wachsen wir in Österreich und international weiter.

### **Green Tech Valley – #1 Hotspot for Climate & Circular Solutions**

Die Steiermark und Kärnten sind globaler Hotspot mit mehr als 20 globalen Technologieführern. In diesem Green Tech Valley entfalten 290 Cluster-Unternehmen geballte Innovationskraft bei Solarsystemen, Biomasseanlagen, Wasserkraftwerken und Recycling-Systemen. Die Produkte der Unternehmen haben globale Wirkung: Rund jede 6. kWh grünen Stroms hat ein grünes Technologie-Herz, wird also auf Technologien aus dem Valley erzeugt.

Green Tech ist zentrales Leitthema der beiden Bundesländer Steiermark und Kärnten. Der Cluster fokussiert auf Klimaschutz- und Kreislaufwirtschaftslösungen in sieben Handlungsfeldern. Auf Basis aktueller Marktchancen, Kundenbedürfnisse und Technologieentwicklungen initiiert und entwickelt er Innovationsprojekte und macht die neuen Produkte und Dienstleistungen international sichtbar.

Die Cluster-Partner beurteilen die Leistungen des Green Tech Clusters unverändert mit 1,4 „Sehr gut“. 2022 hat der Cluster 40 Innovations- & B2B-Projekte mitinitiiert sowie jeweils über 1.000 Ideen bei Unternehmen generiert und 1.000 B2B-Kontakte erfolgreich hergestellt. Dabei sind am Markt etablierte Innovationen entstanden. So ist der Green Tech Cluster Styria wirkungsvoller Partner der grünen Zukunft.



### Eigentümer & Finanzierung

Die Eigentümer sind SFG Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH (46 %), Land Steiermark – Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (19 %), Stadt Graz (15 %) sowie die Unternehmen ANDRITZ AG (8 %), Binder+Co AG (2 %), e2 engineering GmbH (8 %) sowie KWB Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH (2 %). Seit dem Jahr 2021 sind der KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds sowie das BMK formaler Mitträger des Clusters und in allen Gremien als Gast vertreten.

Die Finanzierung erfolgt neben Förderungen und Gesellschafterzuschüssen der Eigentümer durch Beiträge der Mitglieder sowie Einnahmen aus Projekten und Dienstleistungen.

### Team

Per 31.12.2022 umfasst das aktive Team 12 Personen (10,4 VZÄ):

Sonja Kapfer (Buchhaltung und Controlling, Karenz ab 21.02.2023)  
Daniela Eibel (Teilzeit, Buchhaltung und Controlling; Nachfolgerin von Sonja Kapfer seit 01.12.2022)  
Johann Koinegg (Projektleitung Internationalisierung)  
Christina Kropf (Teilzeit, Kommunikation; bis 31.12.2022)  
Stefanie Muhri (Office, Veranstaltungen)  
Bernadette Nestl (Teilzeit, EFRE-Projekt)  
Bernhard Puttinger (Geschäftsführung)  
Martina Schöneich (Projektleitung Services & Events)  
Markus Simbürger (Projektleitung Climate Solutions)  
Nicole Velimirovic (Projektleitung Circular Solutions)  
Greta Ziegler (Teilzeit, Startups)  
Isabella Hasenzagl (Veranstaltungen)

*Birgit Harg (Projektleitung – derzeit in Karenz)*

Personalabgänge im Jahr 2022:

Nina Angerer (studentische Mitarbeiterin; bis 11.11.2022)  
Barbara Zuber (Startups; bis 15.03.2022)

### Gesellschafterausschuss

Der Gesellschafterausschuss umfasst VertreterInnen der Gesellschafter, empfiehlt strategische Weichenstellungen und das Jahresbudget an die Generalversammlung und fasst Beschlüsse zur operativen Umsetzung (Stand 31.12.2022):

Dr. Helmut Wöginger	ANDRITZ AG
Mag. Jörg Rosegger	Binder+Co AG
Ing. Bernhard Hammer, MBA	e <sup>2</sup> engineering GmbH
DI Dr. Helmut Matschnig	KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH
Mag. Dr. Ingrid Winter	Land Steiermark, Abteilung 14
Mag. Clemens Matzer, MSc	Land Steiermark, Büro Landesrat Seitinger
Mag. Andrea Keimel	Stadt Graz – Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung
DI Dr. Werner Prutsch	Stadt Graz – Umweltamt
Mag. Manfred Kink	SFG Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH
Dipl.-Ing. Andreas Starzacher (Gast)	KWF – Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
Dipl.-Ing. Andreas Tschulik (Gast)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Dipl.-Ing. Michael Hübner (Gast)	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

### Strategieteam

Das Strategieteam besteht zusätzlich zu den oben genannten Personen des Gesellschafterausschusses aus weiteren VertreterInnen aus Forschungseinrichtungen und Unternehmen (Stand 31.12.2022):

Ing. Christian Fink	AEE – Institut für Nachhaltige Technologien (AEE INTEC)
Markus Zauner	ANDRITZ AG
Mag. Alexander Kügele	ATM Recyclingsystems GmbH
Ing. Markus Dielacher	BDI Holding GmbH
DI Dr. Walter Haslinger	BEST – Bioenergy and Sustainable Technologies GmbH
Vorstand Günter Dörflinger	Christof Industries Global GmbH
Ing. Wolfgang Lackner	CPH Zellulose Dämmstoff Produktion Beteiligungs-GmbH
Dr. Christoph Grimmer	EET – Efficient Energy Technology GmbH
DI Wolfgang Landler	ELIN Motoren GmbH
Dipl.-Ing. Boris Papousek	Energie Graz GmbH & Co KG
DI Christian Purrer	Energie Steiermark AG
Mag. Dr. Roswitha Wiedenhofer	FH JOANNEUM Graz
Ing. Johann Herunter	Frigopol Kälteanlagen GmbH
DI Robert Kanduth	GREENoneTEC Solarindustrie
DI Dr. Alexander Trattner	HyCentA Research GmbH
Mag. Dr. Franz Pretenthaler, M.Litt	JOANNEUM RESEARCH – LIFE
Mag. Dr. Peter Riedler	KF Universität Graz

Peter Prasser	Kioto Photovoltaics GmbH
DI Dr. Heinz Leitner	KOMPTECH GmbH
Werner Kruschitz	KRM GmbH
DI Dr. Helmut Matschnig	KWB – Kraft und Wärme aus Biomasse GmbH
Ao.Univ.-Prof. DI Dr. Andreas Wimmer	LEC GmbH
Univ.-Prof. Roland Pomberger	Montanuniversität Leoben – AVAW
Ing. Harald Kaufmann	nahwaerme.at Energiecontracting GmbH
Ing. Andreas Zottler	PG Austria GmbH
Dr. mont. Elisabeth Ladstätter	Polymer Competence Center Leoben GmbH
Mag. (FH) Silvia Schweiger-Fuchs	REDWAVE
Mag. Andreas Schitter	Röhren- und Pumpenwerk BAUER Gesellschaft m.b.H.
DI Stefan Röpke	Samsung SDI Battery Systems GmbH
Mag. Lisbeth Wilding	Sattler Ceno TOP-TEX GmbH
Ralf Mittermayr	Saubermacher Dienstleistungs AG
DI Herbert Tanner, MSc MAS	Siemens AG Österreich
DI Stephan Jantscher	SOLID Solar Energy Systems GmbH
Univ.-Prof. Dr. Horst Bischof	TU Graz
DI (FH) Harald Dirnberger	XAL GmbH
Markus Zauner	ANDRITZ AG
Georg Olivotto	KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG
DI Stefan Scheiflinger-Ehrenwerth	Lindner-Recyclingtech GmbH
Dr. Kurt Rabitsch	Treibacher Industrie AG
Susanne Palli	go-e GmbH
DI Dr. Arthur Primus	Europlast Kunststoffbehälterindustrie GmbH

### Auszeichnungen

Neben früheren Auszeichnungen wie EU Regiostars Award (2012), Ranking als Nr. 1 Umwelttechnikcluster (2010, 2012), Cluster Management Excellence in Gold mit Bestnote 100% (2018) und österreichischem Clusterpreis (2021) wurde der Green Tech Cluster Styria beim Jubiläums-Regiostars Award der Europäischen Kommission im November 2022 erneut unter 300 Nominierten als eines der 15 besten Projekte der letzten 15 Jahre ausgezeichnet.

### Kennzahlen 2022

Insgesamt hat sich bei zentralen inhaltlichen Kennzahlen die positive Entwicklung der letzten Jahre fortgesetzt. Detaillierte Informationen enthält der Jahresbericht 2022 unter [https://www.greentech.at/wp-content/uploads/2022/12/GTV\\_Jahresbericht\\_2022\\_WEB.pdf](https://www.greentech.at/wp-content/uploads/2022/12/GTV_Jahresbericht_2022_WEB.pdf)

Die wirkungsorientierten Ziele laut Jahresplanung wurden jeweils zu 100% erfüllt oder übererfüllt:

Indikator	Soll	Ist	Gewichtung	Zielerreichung
[A1] Cluster-Partner Anzahl	230	289	☆ 1,67%	125%
[A2] Cluster-Partner in Kärnten	35	40	☆ 1,67%	114%
[A3] Clusterpartner sind sehr zufrieden (Schulnote)	1,7	1,48	☆ 1,67%	100%
[B] 2/3 der Leitbetriebe sind Cluster-Partner	67%	73%	☆ 5,00%	109%
[C] Ökosystem GTV ist sichtbar (1x/Monat)	12	12	☆ 5,00%	100%
[D] Ökosystementwicklung wird verstärkt (1x/Monat)	12	12	☆ 10,00%	100%
[E] Geschäfte & Kooperationen sind initiiert	20	20	☆ 5,00%	100%
[F1] Ideen nützen Cluster-Partnern	1.000	2.443	☆ 2,50%	244%
[F2] Kontakte nützen Cluster-Partnern	1.000	1658	☆ 2,50%	166%
[G] Trendscouting wird aktiv gelebt (1x/Monat)	12	12	☆ 5,00%	100%
[H] Radare zeigen Chancen & Technologien auf	3	3	☆ 5,00%	100%
[I] F&E&I-Projekte wurden vom Cluster mitentwickelt	20	20	☆ 7,50%	100%
[J] Innovationen vom Cluster mitunterstützt	2	2	☆ 7,50%	100%
[K] Leitprojekt wird realisiert	1	2	☆ 15,00%	200%
[L] Leitprojekt Weiterbildungszentrum realisiert	1	1	☆ 5,00%	100%
[M] Grüne Startups sind Cluster-Partner	20	53	☆ 10,00%	265%
[N] Internationale Kontakte sind hergestellt	100	111	☆ 3,33%	111%
[O] Internationale Ökosysteme sind zugänglich	2	2	☆ 3,33%	100%
[P] Lösungen sind international kommuniziert	6	6	☆ 3,33%	100%

Die Konjunkturerhebung im Jahr 2022 zeigte für das Wirtschaftsjahr 2021 rund 24.500 Beschäftigte im Umwelttechnikbereich und damit ein Plus von 2,7%. Der Umwelttechnikumsatz dieser Unternehmen ist auf 6,8 Md. € gestiegen. Die Unternehmen haben insbesondere bei Forschung & Entwicklung zugelegt sowie ein Plus von 7% bei den Forschenden in diesem Bereich verzeichnet.

Die Mitgliederanzahl im Green Tech Cluster konnte abermals deutlich gesteigert werden und erreichte per 31.12.2022 den Rekordwert von 286 Cluster-Partnern. Die gemessene Zufriedenheit der Mitglieder mit den Services konnte auf hohem Niveau mit 1,49 (Schulnote) gehalten werden.

## 2. Geschäftsverlauf und -lage

### 2.1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Unternehmens

Der Geschäftsverlauf im Jahr 2022 war durchwegs positiv. Die finanzielle Lage des Unternehmens ist als prinzipiell gesichert zu bezeichnen.

Im Jahr 2020 wurde eine neue 5-Jahres-Strategie 2020 bis 2025 partizipativ mit den Cluster-Partnern und Stakeholdern erarbeitet und beschlossen. Ziel der neuen Strategie ist es, das Green Tech Valley zum #1 Hotspot für Climate und Circular Solutions zu führen. Dazu werden folgende strategische Schritte gesetzt:

1. Spitzenforschung forcieren
2. Innovative Lösungen fokussieren
3. Green Tech Valley international etablieren

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen 2022 sind im Vergleich zum Vorjahr gefallen. Dieser Effekt ist hauptsächlich auf das ausgelaufene EFRE-Projekt „Green Innovation 19-21“ zurückzuführen, welches erst im Jahr 2023 (in der neuen EU-Förderperiode) von einem Folgeprojekt weitergeführt wird.

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr ebenso aufgrund dieses im Jahr 2021 beendeten EFRE Projektes gefallen. Dies lässt sich hauptsächlich auf die Selbstbehalte für die Beratungsdienstleistungen im EFRE-Projekt „Green Innovation 19-21“ zurückführen. Darüber hinaus kam es zu einer Steigerung bei den Mitgliedsbeiträgen um ~14% aufgrund einer höheren Anzahl von Cluster-Partner-Unternehmen.

Die Projektkostenzuschüsse sind im Vergleich zum Jahr 2021 ebenfalls gefallen, was analog zu den Projektkosten zum Großteil auf das EFRE-Projekt „Green Innovation 19-21“ zurückzuführen ist.

## **2.2. Geschäftsverlauf und Ergebnisse**

Die Jahresbilanz 2022 weist einen Bilanzgewinn in der Höhe von € 181.230,93 (2021: € 181.230,93) bei einer Bilanzsumme von € 970.640,26 (2021: € 975.624,12) aus. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten per 31.12.2021 umfasst € 13.301,70 (2021: € 35.978,13).

Zur Abdeckung der Aufwendungen wurden Förderungsmittel (Eigentümer und EU) in der Höhe von € 783.642,58 (2021: € 1.051.563,26) verwendet. Die Umsatzerlöse aus Projekten & Mitgliedsbeiträgen, etc. beliefen sich auf € 423.229,64 (2021: € 491.019,71).

## **2.3. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen**

Die Eigenkapitalquote betrug nach § 23 URG 31,90 % (2021: 30,56 %).

Geldflussrechnung:

- Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:  
+99 TEUR (2021: +70 TEUR)
- Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit:  
-36 TEUR (2021: -31 TEUR)
- Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit:  
0 TEUR (2021: 0 TEUR)

## **2.4. Forschung und Entwicklung**

Das Unternehmen selbst betreibt keine Forschung und Entwicklung. Kernstrategie ist aber das Forcieren von Forschung und Entwicklung in den steirischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen der Energie- und Umwelttechnik. Dazu werden eine Vielzahl an Projekten durchgeführt (z.B. Innovators Club, Technologie Round Tables, FFG- & EU-Projekte).

### 3. Geschäftsprognose

Der Budgetvorschlag für das Geschäftsjahr 2023 ist ausgeglichen und wurde von der Generalversammlung gemeinsam mit dem Jahresplan 2023 am 08.11.2022 beschlossen.

Folgende Verträge bilden die Basis für das Budget 2023:

- Mit der SFG Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. wurde der Förderungsvertrag für das Jahr 2023 (€ 320.000) am 01.12.2022 unterzeichnet.
- Der Förderungsvertrag (€ 100.000) mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit ist in Ausarbeitung (der Beschluss der Landesregierung dazu erfolgte im Vorfeld der Generalversammlung vom 8.11.2022).
- Der Finanzierungsvertrag mit der Stadt Graz (€ 150.000) wurde am 03.11.2022 unterzeichnet.
- Der Basisfinanzierungsvertrag mit dem KWF für das Jahr 2023 ist in Ausarbeitung, der Beschluss dazu im KWF-Kuratorium ist erfolgt.
- Zwei jeweils dreijährige EFRE-Projekte „Green Tech TopRunner 23-25“ wurden wie im Jahresplan vorgesehen bei SFG und KWF rechtzeitig eingereicht, eine Beschlussfassung wird erwartet. Darüber hinaus wird ein drittes EFRE-Projekt beginnend ab Juli noch davor bei der SFG eingereicht (vgl. Beschluss im Gesellschafterausschuss vom 28.2.2023).
- Weiters sind die für 2023 kalkulierten externen Projekte beauftragt oder in der Angebotsphase: Förderung der Anwendung und Verbreitung von Umwelttechnologien 2023 und 2024 (BMK, Werkvertrag unterzeichnet), Green Tech Summer Graz 2023 (Stadt Graz, beantragt), Green Tech Hub 2023 (Stadt Graz, Auftrag unterzeichnet), GREENOVET (EU, Fördervertrag unterzeichnet).

Die Liquidität ist für das Jahr 2023 als gegeben zu erwarten.

Bei allfälligen, wesentlichen Verzögerungen bei der Genehmigung der noch offenen Aufträge oder Förderungen ist gegebenenfalls mit entsprechenden liquiditätswirksamen Schritten vorzubeugen. Die Risiken der Projekte wurden wie schon im Vorjahr einzeln bewertet und in den Rückstellungen entsprechend berücksichtigt.

Mittelfristig stellt nach wie vor die Diskussion um die Reduktion der öffentlichen Haushalte die zentrale Herausforderung für die künftige Finanzierung der Organisation dar. Positiv erscheint in diesem Zusammenhang das klare Bekenntnis der Eigentümer zur neuen Strategie 2025 sowie der europäische Green Deal und nationale und regionale Programme in diese Richtung (v.a. JTF).

#### **4. Vorgänge nach dem Geschäftsjahr**

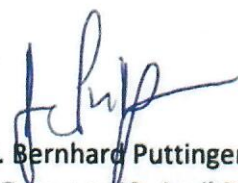
Seit Jahresbeginn 2023 sind insbesondere folgende Vorgänge zu berichten:

- Martina Schöneich hat das Team mit 06.01.2023 verlassen (ihre Prokura wurde damit ebenso gelöscht), mit 01.12.2022 hat Isabella Hasenzagl ihre Aufgaben im Bereich Veranstaltungen übernommen.
- Christina Kropf hat das Team mit 31.12.2022 verlassen, mit 01.02.2023 hat Veronika Pranger ihre Nachfolge im Bereich Kommunikation angetreten.
- Birgit Harg hat mit 22.01.2023 die Projektleitung EFRE Toprunner übernommen (bis dahin in Karenz).
- Der Firmenwortlaut wurde aufgrund der Beteiligung des Landes Kärnten und auf Basis des entsprechenden Generalversammlungs-Beschlusses auf „Green Tech Valley Cluster GmbH“ geändert.
- Neuer Bürostandort mit zwei neuen Mitarbeiterinnen in Klagenfurt beim KWF seit 01.04.2023: Christina Tekalec (Projektleitung Toprunner Kärnten) und Lena STEFAN (Office und Website)



Bis zum Berichtszeitpunkt gab es sonst keine Entwicklungen von besonderer Bedeutung.

Der Geschäftsführer



Ing. Bernhard Puttinger, MBA  
Graz, am 12. April 2023

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschaadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragerfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragerfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzutunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bestimmt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

## Tagesordnung zur Generalversammlung der Green Tech Valley Cluster GmbH

Dienstag, 23.05.2023 von 16:00 bis 17:30

Green Tech Valley Cluster, Waagner-Biro-Straße 100, 8020 Graz bzw. online

1. Begrüßung und Feststellung der **Beschlussfähigkeit**
2. Genehmigung der **Tagesordnung**
3. Genehmigung des **Protokolls der letzten Generalversammlung** vom 08.11.2022 – vgl. Beilage
4. **Bericht Jahresabschluss 2022** der Wirtschaftsprüfung und der GF (Wirtschaftsprüfer: Mag. Erhard Lausegger, LBG) – siehe Prüfbericht inkl. Jahresabschluss in der Beilage
5. Beschluss **Jahresabschluss 2022**
6. Beschluss **Ergebnisverwendung 2022**
7. Beschluss **Entlastung der Geschäftsführung 2022**
8. Kenntnisnahme aktualisierter **Verhaltenskodex**
9. **Bericht** der GF zu Strategie- und Jahresplan-Umsetzung
10. **Tour de Table** – Entwicklungen, Chancen, Ideen & Kontakte aus Sicht der Teilnehmenden
11. Allfälliges

# Verhaltenskodex

Green Tech Valley Cluster GmbH

v 16.02.2023

## 1. Hintergrund & Ziel

Vernetzung und Cluster haben sich als maßgebliche Instrumente der Wirtschafts- und Innovationspolitik in Österreich, Europa und auf internationaler Ebene etabliert.

Das Ziel der Green Tech Valley Cluster GmbH ist die Entwicklung des Umwelttechnik Ökosystems von Forschung, Wirtschaft und Verwaltung, am Standort wirksam voranzutreiben. Durch Vernetzungs-, Innovations- und Wachstums-Aktivitäten sollen auch Beschäftigung, Umsätze und Wertschöpfung gesteigert werden. Cluster-Mitarbeiter:innen und Cluster-Gremiums-Mitglieder erhalten im Zuge dieser Tätigkeiten immer wieder sensible Informationen von anderen Cluster-Partnern, Gesellschaftern sowie weiteren Zielgruppen.

Der vorliegende Verhaltenskodex legt die wichtigsten Anforderungen fest, welche die Green Tech Valley Cluster GmbH von ihren Organen, Gesellschaftern, Mitarbeiter:innen und - bei vom Cluster organisierten Veranstaltungen und Treffen - auch Clusterpartner-Unternehmen und deren Mitarbeiter:innen betreffend Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften erwartet.

Er stellt die Basis für moralisch, ethisch und rechtlich einwandfreie Verhaltensweisen aller Cluster-Mitwirkenden dar. Insbesondere soll der Kodex ihnen eine Hilfestellung in möglicherweise unklaren Situationen bieten und sie vor unberechtigten Zweifeln an ihrer Objektivität schützen.

## 2. Inhalte

### a) Korruption verhindern

Der Green Tech Valley Cluster lehnt Bestechung und Korruption ab und toleriert diese Verhaltensweisen nicht. Den Mitarbeiter:innen ist sowohl das direkte als auch das indirekte Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, wie beispielsweise Geld, geldwerten Vergünstigungen, Einladungen, zinsenlose Darlehen, etc. streng verboten, wenn dadurch Geschäfte in unzulässiger Weise beeinflusst werden sollen oder auch nur ein derartiger Eindruck entstehen könnte. Ausgenommen davon sind ausschließlich Geschenke von geringem Wert (Wertgrenze unter 22 Euro) und Bewirtungen im Rahmen geschäftsüblicher Gepflogenheiten.



## b) Interessenskonflikte verhindern

Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der das Risiko besteht, dass persönliche Interessen die Interessen des Green Tech Valley Clusters gefährden. Die Geschäftsführung, die Mitarbeiter:innen sowie die Gremiums-Mitglieder sind verpflichtet, solche Interessenkonflikte zu erkennen, diese aktiv vorzubeugen und entgegenzuwirken. Ein (möglicherweise) auftretender Interessenskonflikt muss der Geschäftsführung unverzüglich mitgeteilt werden. Die Geschäftsführung entscheidet über weitere Schritte, beispielsweise die Aufgabenzuteilung an andere Mitarbeiter:innen.

## c) Daten schützen

Um die Sicherheit gegen Hacker zu gewährleisten, ändern alle Mitarbeiter:innen regelmäßig ihre Passwörter nach bestimmten Richtlinien. Passwörter dürfen nur im gesicherten Passworttool gespeichert werden. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes sind die Mitarbeiter dazu angehalten, ihren PC zu sperren, um unbefugten Datenzugriff zu verhindern.

Der Zugang zu den Büroräumlichkeiten ist über ein elektronisches System geregelt. Jede/r Mitarbeiter:in erhält zum Eintritt einen Zugangschip für die Büroräumlichkeiten. Ein etwaiger Verlust ist unverzüglich zu melden, damit der betroffene Chip von Seiten des Vermieters sofort deaktiviert werden kann. Zusätzlich sind die Büroräumlichkeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten mittels Alarmanlage geschützt. Jede/r Mitarbeiter:in verfügt über einen eigenen Code zur Deaktivierung der Alarmanlage.

Die Vorschriften der DSGVO werden vom Green Tech Valley Cluster erfüllt. Die Kategorisierung der Daten- und Personenkategorien, das EDV-Sicherheitskonzept, das Verarbeitungsverzeichnis sowie das Löschkonzept dazu liegen vor. Datenschutzerklärungen für die Homepage und sämtliche Social-Media-Kanäle sowie die Zustimmung zur Verwendung von Cookies liegen vor und auf die etwaige Verwendung von Fotos und Videos bei Veranstaltungen wird bei der jeweiligen Veranstaltungseinladung hingewiesen.

Die Zustimmung zur Versendung von Newsletter etc. wird direkt im CRM (Feld „DSGVO“) hinterlegt und je nach Präferenz der jeweiligen Person mit „Ja“ oder „Nein“ angezeigt. Wurde die Option „Nein“ gewählt, kann die Person nicht mehr im Zuge von Massen-Sendungen beschickt werden.

## d) Vertraulichkeit wahren

Die Mitarbeiter:innen sowie auch die Gremiumsmitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über vertrauliche, betriebliche und geschäftliche Angelegenheiten des Cluster und seiner Cluster-Partner für die Dauer des Dienstverhältnisses bzw. Gremiumszugehörigkeit und auch darüber hinaus. Die Weitergabe von vertraulichen Mitteilungen bzw. Informationen durch Mitarbeitende kann einen Entlassungsgrund darstellen und zur Schadenersatzleistung verpflichten.

Bei der Generierung neuer Innovationsprojekte mit Kooperationspartnern stimmt sich der Green Tech Valley Cluster proaktiv mit den Ideengebern bezüglich der Unterzeichnung einer allfällig gewünschten „Non-Disclosure-Reglung“ ab.

### e) Wettbewerb wahren

Das Kartellrecht zielt darauf ab, wirksam Wettbewerb sicherzustellen. Die Einhaltung des **österreichischen und europäischen Kartellrechts** ist für den Green Tech Valley Cluster von größter Bedeutung. Die Green Tech Valley Cluster GmbH, ihre Organe, Gesellschafter, Mitarbeiter:innen und Partner-Unternehmen verpflichten sich zu einem fairen Wettbewerb.

Eine Einschränkung des freien Wettbewerbs und Verstöße gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften sind mit der Unternehmensphilosophie und -kultur sowie dem Selbstverständnis des Clusters nicht vereinbar.

Die Zusammenkunft zwischen Wettbewerbern birgt die Gefahr kartellrechtswidriger Absprachen oder eines Austausches wettbewerbslich sensibler Informationen in sich. Da dies auch für Treffen im Rahmen der Cluster-Aktivitäten gilt, sollen seine Mitglieder mit dem vorliegenden Verhaltenskodex an die verbindliche Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen erinnert werden. Dabei werden Wettbewerber sich NICHT zu kartellrechtlich unzulässigen bzw. sensiblen Themen austauschen oder Vereinbarungen treffen:

- Vergangene, gegenwärtige oder geplante Verkaufs- oder Einkaufspreise
- Produktionskosten, -margen oder -mengen
- Kundenlisten und Einkaufsmengen
- Boykott eines Kunden oder anderer Marktteilnehmer
- Angaben, die Rückschlüsse auf zukünftiges Marktverhalten gestatten

Ebenso verwehren sich die Green Tech Valley Cluster GmbH und ihre Organe, Gesellschafter und Mitarbeiter:innen gegen alle Bestrebungen zur Erringung und zum Missbrauch von Marktmacht.

Der Green Tech Valley Cluster führt weiters keine wettbewerbsrelevanten Benchmarking-Aktivitäten durch.

## 3. Einhaltung

Stellen Organe, Gesellschafter und Mitarbeiter:innen der Green Tech Valley Cluster GmbH Verstöße gegen Bestimmungen des Verhaltenskodex oder gegen gesetzliche Vorschriften fest, können und sollen Sie ein solches Fehlverhalten umgehend melden. Dazu stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Information an die Geschäftsführung oder
- Information an zuständige Key Account Manager der SFG.

Alle eingehenden Meldungen werden sorgfältig untersucht und auf Wunsch vertraulich behandelt, um allfällige schwerwiegende Folgen für die Green Tech Valley Cluster GmbH, die betroffenen Organe und Gesellschafter abzuwenden und die künftige Einhaltung des Verhaltenskodex sicherzustellen.

## 4. Implementierung & Weiterentwicklung

Die Green Tech Valley Cluster GmbH erwartet von ihren Mitarbeiter:innen, Gremienmitgliedern, Gesellschaftern aber auch Partnerunternehmen und deren Mitarbeiter:innen, sich bei der Zusammenarbeit im Cluster am vorliegenden Verhaltenskodex zu orientieren. Dies bezieht sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf die dargestellten kartell- und wettbewerbsrechtlichen Richtlinien.

Der Verhaltenskodex der Green Tech Valley Cluster GmbH stellt insofern einen integrierenden Vertragsbestandteil dar und liegt folgenden Verträgen als Anhang bei bzw. wird an folgenden Stellen zur Beachtung gebracht:

1. Vorstellung und Beschluss des Verhaltenskodex im Gesellschafterausschuss Februar 2023 bzw. Vorstellung für danach neu eintretende Gremienmitgliedern
2. Mitarbeiter:innen der Green Tech Valley Cluster GmbH unterzeichnen adaptierte Mitarbeiter:innen-Vereinbarung, in der die Einhaltung des jeweils gültigen Verhaltenskodex zugesichert wird.
3. Vorstellung des Verhaltenskodex in der Generalversammlung im Mai 2023
4. Information an Clusterpartner-Unternehmen und Bereitstellung als Download auf [www.greentech.at](http://www.greentech.at)
5. Verweis auf Verhaltenskodex & Download in Antragsformularen für neue Clusterpartner-Unternehmen
6. Verweis im Organisationshandbuch der Cluster-Mitarbeiter:innen
7. Hinweis auf Verhaltenskodex vor Kooperationsprojekten und Meetings nach Abschätzung des/der Projektleiter:in

Änderungen am Verhaltenskodex werden den Gremien in deren Sitzungen, den Mitarbeitenden über Teambesprechung plus Verlinkung aus dem Organisationshandbuch, sowie den Cluster-Partnern durch Aktualisierung des Verhaltenskodex auf [www.greentech.at](http://www.greentech.at) zur Kenntnis gebracht.